

RECHTSANWALT
DR. LOTHAR SIEMON

Zugelassen bei dem Hanseatischen
Oberlandesgericht und den hamburgischen Gerichten
Fachanwalt für Steuerrecht

HAMBURG, DEN 21.9.1959
Sierichstr. 132
Tel. 47 02 71

20



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36,
Sievekingsplatz, Ziviljustizgeb.

V
u

*Entscheidungsbefugnis
des WGA*

*Freie AZ. Z 20178
Zur weiteren Verhandlung*

Moog 21/9

Aktenzeichen: Wik 7/1958
Z 20 138 -1-

Mit Schreiben vom 31.8.1959 wurde um Fristverlängerung
unter o.a. Aktenzeichen für die beiden Rückerstattungs-
sachen

Max Faerber ././ Deutsches Reich
und

Erben nach Regina Blatt geb. Rotter u.a.
././ Deutsches Reich

gebeten. Obiges Aktenzeichen bezieht sich jedoch nur
auf Max Faerber. Für die Erben nach Regina Blatt geb.
Rotter u.a. ist das Aktenzeichen beim Wiedergutmachungs
amt beim Landgericht Z 20 178.

Gemäss richtlicher Verfügung wurde die gewünschte Frist
bis Ende Oktober verlängert, jedoch nur für Max Färber.
Es wird um Mitteilung gebeten, ob sich die Fristverlän-
gerung ebenfalls auf die Erben nach Regina Blatt bezieht.
Falls nicht, wird hierdurch um einen Ausstand ebenfalls
bis Ende Oktober gebeten.

Ausgefertigt am - 1. OKT. 1959
Gelesen am
Abgesandt am - 2. OKT. 1959
Hochachtungsvoll

Sekretariat Dr. Siemon
(Jacobs)

*V.
1) Mitteilen, dass in allen
Zu- die Frist bis
zum 15.11. 59 verlängert
sei
2) Frist: 15.11. 59*

30. SEP. 1959



22



Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 20 178 -1-3-

Hamburg, den 20. November 1959

Beschluß

In der Rückerstattungssache

der Eleonora F a e r b e r geb. Blatt,

111 No. Kenmore Ave., Los Angeles 4, Calif./USA.,

- aus eigenem Recht und als Erbin nach Regina B l a t t

geb. Rotter -

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Dr. Henry Roy, 152 No. Ardmore Ave.,

Los Angeles 4, Calif./USA.,

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lothar Siemon,

Hamburg, Sierichstr. 132,

g e g e n

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,

Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 13, Harvestehuderweg 14, - B 237 - BV 32/322 -

Antragsgegner,

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

Das Verfahren Z 20 178 -3- wird mit dem Verfahren Z 20 178 -1-

zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Aust. z. ~~Zust.~~ Absendg.

20 NOV. 1959

2x Parteien

Pm

23

RECHTSANWALT
DR. LOTHAR SIEMON
Zugelassen bei dem Hanseatischen
Oberlandesgericht und den hamburgischen Gerichten
Fachanwalt für Steuerrecht

Eingegangen
16. NOV. 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

HAMBURG 39, DEN 14.11.1959
SIERICHSTRASSE 132
TELEFON 470271

zur Abf. 24. NOV. 1959

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -
Hamburg 36
Sievekingplatz

Verfügung

1. Durchschlag an Antragsteller
Antragsgegner

zur Erklärung binnen
zur Kenntnis

2. Zur Frist i. 2 M.

(am 16-2-7)

17. NOV. 1959

24/1

Aktenzeichen: 20 178 - 1 - 2 - 3

S c h r i f t s a t z

in der Rückerstattungssache

Eleonora F a e r b e r geb. Blatt, Los Angeles,
Antragstellerin,

Bev.: RA. Dr. Lothar Siemon, Hamburg 39, Sierichstrasse 132

gegen

D e u t s c h e s R e i c h
- Oberfinanzdirektion -
Hamburg

Antragsgegner.

1/ I. Hiermit wird die Vollmacht vom 7.7.1959 überreicht.
Der Erbnachweis ist bereits geführt.

II. Regina und Eleonora Blatt hatten einen gemeinsamen Lift
zu 5 m. Der Lift war zur Lagerung im Hamburger Freihafen
vom 28.2.1939 bis 28.2.1940 und nach Abruf ab Hamburg zur
Versendung an die Firma W.Heimann, 24 States Street,
New York, bestimmt.
Beweis: Die Rechnung des Internationalen Speditionsbüros
Brokerhoff & Lipschutz G.m.b.H., Berlin, vom
28. Februar 1939.

Er ist im Hamburger Hafen verblieben. Über sein Schicksal
unterrichtet der Bericht der Firma Franz Brokerhoff & Co.
G.m.b.H., Berlin, vom 4. Juli 1947.

2/ Beweis: Der Bericht.

24

Dieser Bericht deckt sich wesentlich mit dem der Hamburger Hafen- und Lagerhaus A.G. vom 19.4.1951, der in der Rück-
erstattungssache Max Faerber - 1 Wik 7/58 - dem Schriftsatze
vom 14.11.1959 beigefügt ist. Der Übergang des Liftes in
das Eigentum des Reiches muß hiernach als feststehend ange-
sehen werden. Ebenso wie die Rückgabeunmöglichkeit und
dementsprechend der Schadensersatzanspruch nach § 16 (1)
des BRüG.

III. Zur Bewertung können die in den Umzugslisten angegebenen
Anschaffungsdaten und handschriftlich notierten Wertziffern
Anhaltspunkte für die Neubewertung auf den 1.4.1956 nach
§ 16 (1) BRüG unter Berücksichtigung des Zustandes der
Gegenstände im Zeitpunkte der Entziehung abgeben.

IV. Der Anspruch ist schlüssig und nachgewiesen; es wird ge-
beten, der OFD die Neubewertung aufzutragen.

2 Anlagen.

Der Rechtsanwalt

Prozeßvollmacht erteilt mit der Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern und Wertpapieren, insbesondere des
Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu ersättigenden Kosten sowie zur
Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 161 S. 1.

In Auftrag, *[Signature]*
W.S.A. den 7. JUL 1959

[Signature]
[Name]

Prozeßvollmacht mit Kostenplausenmäßigkeit
Form Nr. 10/52

Abschrift

Internationales Speditionsbüro
FRANZ BROKERHOFF & Co. G.m.b.H.
gegründet 1910
Internationale Spedition und Lagerung

Berlin SO 16, Rungestr.18

Frau

Eleonora Faerber
111 North Kenmore Avenue
Los Angeles 4 / Calif.
U.S.A.

Unsere Zeichen: Tag
B/Bg. 2 begl. Dat. 4. Juli 1947

Auf Ihre gefl. Zuschrift vom 15. Feb. 1947 teile ich Ihnen als Gesellschafter der früheren Firma Brokerhoff u. Lipschütz G.m.b.H. höflichst mit, dass der Betrieb der Firma während des Krieges 2 mal vollständig vernichtet worden ist. Hierbei sind auch sämtliche Akten und Geschäftsbücher in Verlust geraten, so dass ich bei Erteilung von Auskünften auf mein Gedächtnis oder auf Auskünfte meiner früheren Mitarbeiter angewiesen bin. In Ihrer Angelegenheit habe ich mit dem seinerzeitigen Sachbearbeiter, Herrn B o r m a n n , der nicht mehr in unseren Diensten steht, Rücksprache nehmen müssen, und nach den mir zuteil gewordenen Informationen soll es sich bei Ihrem Lift wie folgt verhalten :

Wie dort nicht unbekannt geliebt sein dürfte, wurde kurz nach Kriegsausbruch seitens der früheren Regierung das gesamte jüdische Eigentum beschlagnahmt. Unter dieser Massnahme fiel nicht nur Kapitalvermögen, sondern insbesondere das in Detuschland lagernde jüdische Umzugsgut wurde von der Behörde in Anspruch genommen und zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die Beschlagnahme verstreckte sich auch auf Ihren s.Z. im Hamburger Hafen lagernden Lift. Wir haben jedoch im Laufe der Zeit mehrfach gegen diese Verfügung Einspruch eingelegt unter Hinweis darauf, dass Ihre verstorbene Frau Mutter ungarische Staatsangehörige sei und daher nicht unter die für deutsche Juden bestehende Verfügung fallen konnte. Wir haben hiermit auch Erfolg gehabt, aber später wurde wieder verfügt, dass sämtliche Lifts und sonstiges Gut, welches im Hamburger Hafen in Hallen gut untergebracht war, unter freiem Himmel gelagert werden müssen. Hiergegen war nichts zu machen, und es hat auch Ihr Lift Jahre hindurch im Freien gestanden und ist dort dem Verderb und dem Zutritt von Ungeziefer ausgesetzt gewesen. Bei den wiederholten Bombenangriffen ist dann der grösste Teil dieser im Freien lagernden Güter vernichtet worden. Diesem Schicksal dürfte auch Ihr Eigentum ausgeliefert gewesen sein. Jedenfalls ist von den zahlreichen Transporten, die wir s.Z. in Hamburg untergebracht haben, nichts mehr vorhanden und wir müssen Ihnen höflichst anheim stellen, Ihre Ersatzansprüche über Ihre dortige Regierung geltend zu machen. Ich bedaure sehr, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können und zeichne mit besten Empfehlungen
hochachtungsvoll
(gez.) Unterschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- B 237 - UA 2 - BV 44/441 -

Hamburg 13, den 12. Januar 19 60
Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 1291 / App. 41

Büro: Magdalenenstraße 64 a+b

Eingegangen

15. JAN. 1960

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

Z 20 178 - 1 -

Eleonora Faerber geb. Blatt
(Dr. Henry Roy)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ist das Schreiben der Speditionsfirma Franz Brokerhoff & Co. GmbH., Berlin, vom 4.7.1947, bereits in dem früheren Rückerstattungsverfahren 1 WiK 871/52 - Z 668 - 1 - vorgelegt worden. Nach dem Inhalt des Schreibens muß davon ausgegangen werden, daß Entziehungsmaßnahmen des Deutschen Reiches nicht erfolgt sind.

Es wird beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Verfügung

1. Durchschlag an Antragsteller
~~Antraggegner~~
zur ~~Erläuterung~~ ~~Einsehen~~
zur Kenntnis
2. ~~Zur Frist~~ *breitern*

Im Auftrag

[Signature]

(Sarfert)

Regierungsassessor

18. JAN. 1960

[Signature]

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

19. JAN. 1960

21. JAN. 1960

[Signature]

27

33

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WiK 39/1960

Z. 20 178 - 1 - vbd. m. Z. 20 178 - 3 -

2x un Ph.
abges. am
29/2.60 lg

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Bergmann
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Molsberger,
Gerichtsassessor Schmidt
" "
als Beisitzer.

Eleonora F a e r b e r geb. Blatt
aus eigenem Recht und als Erbin nach
Regina Blatt geb. Rotter,
Antragstellerin,
Bev.: RAe Dres. Schlüter pp., Hamburg 36,

Reuter, JA.

gegen
D e u t s c h e s R e i c h ,
vertr.durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Aktz.: B 237 - BV 32/322,

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller in u.RA. Dr.Schlüter: Ref.Sachau
unter Bezugnahme auf die zum Az.: 1 WiK 48/60
überreichte Untervollmacht mit dem Verspre-
~~chen~~ chen, Hauptvollmacht auf RA.
Dr.Schlüter nachzureichen,

für Antragsgegner: Regierungsrat Polack.

Nach streitiger Verhandlung

beschlossen und verkündet:

1. Der Antragstellerin wird aufgegeben, in Form einer eidesstattlichen Versicherung darzulegen, wem das Umzugsgut in dem hier befangenen Lift gehört hat, nur ihrer Mutter oder auch ihr selbst ? Auf wessen Namen ist der Lift versandt worden ? Die Antragstellerin möge ferner darlegen, welche Staatsangehörigkeit sie im Jahre 1941 gehabt hat.
2. Zur Erledigung dieser Auflage und zur weiteren schriftsätzli-

chen Vorbereitung wird der Antragstellerin eine Frist von 6 Wochen gesetzt.

3. Eine Entscheidung soll alsdann schriftlich ergehen.

Byrum

Pi

~~27/1~~

DR. JULIUS SCHLÜTER
DR. v. BERENBERG-GOSSLER
DR. Frhr. v. GLEICHENSTEIN

Rechtsanwälte

Bankkonten:
Deutsche Bank AG Hamburg
Marcard & Co. Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 200 61
beide für Dres. Schlüter, v. Berenberg-Gossler
Telegramm-Anschrift: Themis

HAMBURG 36, den 7. April 1960
Neuer Wall 44
Telefon 34 06 21 - 23

37

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

eingegangen durch Abendbriefkas.
Ziviljustizgebäude
Hamburg 36, Sievekingplatz
am -7. APR. 1960
zwischen Dienstschluss und 24 Uhr

1 Wik 39/1960
Z 20 178-1- und -3-

1. Abschrift an OFD zur Stellungsnahme,
Schriftsatz
2. zur Frist 4.11.4.60

7. 4. 60
12. 4. 60
J. S.

In der Rückerstattungssache

Eleonora Faerber gegen Deutsches Reich
/RAe Dres. Schlüter, v. Berenberg-Gossler, Frhr. v. Gleichenstein/ *Lynman* /OFD Hamburg/

wird auflagegemäß als

- Anlage 1 -

eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin überreicht. In dieser wird dargelegt, daß

1. das Umzugsgut zum Teil der Antragstellerin selbst und zum anderen Teil ihrer Mutter Regina Blatt gehörte, als deren Alleinerbin sie ausgewiesen ist,
2. die Versendung auf den Namen Regina Blatt erfolgte,
3. die Antragstellerin im Jahre 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

I.

Zum weiteren Nachweis dafür, daß der Lift sich in den Jahren 1939 und 1940 noch in Hamburg befand, werden im folgenden überreicht als

- Anlage 2 -

2

in Fotokopie eine den Lift betreffende Police der Insurance Company of North America, Philadelphia, vom 15. März 1939, als

- Anlage 3 -

die Fotokopie der Durchschrift eines Schreibens von Frau Regina Blatt an das Versicherungsbüro Heimann, New York, mit welchem sie zur Zahlung der Versicherungskosten für die Zeit vom 29. November 1939 bis 28. Februar 1940 einen Scheck übersandte, und als

- Anlage 4 -

in Fotokopie ein Schreiben der Firma Brokerhoff & Lipschütz G.m.b.H., Berlin, vom 20. Mai 1940. In diesem Schreiben heißt es unter Ziffer 2, daß es unter den herrschenden "Verhältnissen das Vorteilhafteste" sei, "den Lift bis zur Beendigung des augenblicklichen Konfliktes in Hamburg - Freihafen lagern zu lassen".

Ferner wird in diesem Schreiben ausdrücklich versichert, daß das Besitztum der Kundschaft "in absolut gesichertem Lager abgestellt" sei "im Gegensatz zu vielen hunderten von Lifts, welche im Freien jeder Witterung ausgesetzt" seien.

Auf Grund vorstehender Beweisunterlagen in Verbindung mit dem Schreiben der Firma Franz Brokerhoff & Co. G.m.b.H. (der Nachfolgegesellschaft) vom 4. Juli 1947, das mit Schriftsatz vom 14. 11. 1959 durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Siemon zu den Akten gegeben wurde, dürfte als erwiesen gelten, daß der Lift mit dem Umzugsgut der Antragstellerin und ihrer Mutter nicht aus Deutschland herausgekommen ist, sondern sein weiteres Schicksal im Hamburger Freihafen erlitten hat. Ebenso dürfte auf Grund der glaubwürdigen Bekundungen des Herrn Brokerhoff in dem erwähnten Schreiben vom 4. Juli 1947 und der dort wiedergegebenen Äußerungen des Sachbearbeiters Bormann als festgestellt angesehen werden, daß der Lift der Antragstellerin und ihrer Mutter in Ausführung einer

behördlichen Anordnung unter freiem Himmel gebracht wurde und dort dem Verderb anheimfiel. Hilfsweise wird zum Beweis hierfür auf das Zeugnis von

Herrn Brokerhoff und
Herrn Bormann

Bezug genommen.

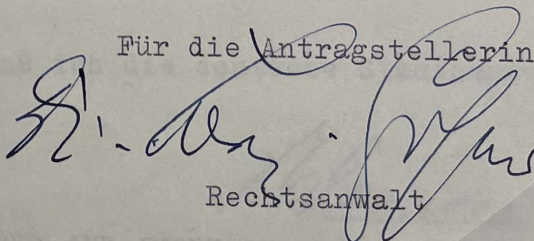
II.

Die zwangsweise Verbringung des Liftes in das Freigelände erfüllt deshalb den Entziehungstatbestand, weil durch sie jede Herrschaftsmöglichkeit der Firma Brokerhoff & Lipschütz G.m.b.H. endete und diese, ohne es verhindern zu können, dem Verfall des Gutes zusehen mußte. Die Möglichkeit, dies zu verhindern, lag allein bei der die Auslagerung anordnenden Behörde. Wenn sie es dennoch rechtswidrig nicht tat, so maßte sie sich die volle Eigentümerstellung an. Es stand völlig in ihrem Belieben, das Gut zu verwerten oder verkommen zu lassen. Hatte aber sie allein die Möglichkeit, beides zu tun, so dürfte es nicht darauf ankommen, welche dieser Möglichkeiten sie nutzte.

Der geltend gemachte Anspruch ist daher schlüssig und begründet. Es wird daher erneut gebeten,

der Oberfinanzdirektion die Berechnung
des Erstattungsbetrages aufzuerlegen.

Für die Antragstellerin



Rechtsanwalt

40

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich,

Eleonora Faerber

wohnhaft 111 No. Kenmore Ave., Los Angeles 4, Calif./USA.

versichere ich hiermit an Eidesstatt, nachdem ich über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt, auf deren Verwendung vor amtlichen Dienststellen hingewiesen und auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung aufmerksam gemacht, folgendes:

"Nachdem mir der Beschluß der Wiedergutmachungskammer des LG Hamburg bekanntgegeben wurde, gebe ich folgende Erklärung ab:

1. Das Umzugsgut in dem Lift R.B. 103, 1 5m - Lift Umzugsgut (25 3/10 cbm) - 3620 kg war teilweise das Gut meiner Mutter Regina Blatt und teilweise mein eigenes Gut, wie dies aus den eingereichten Listen hervorgeht.

Im übrigen ist dies m.E. ohne besondere Bedeutung, da ich ja die ausschl. und alleinige Erbin nach meiner Mutter Regina Blatt bin. Der Lift wurde versandt auf den Namen Regina Blatt.

Im Jahre 1941 besaß ich die deutsche Staatsangehörigkeit."

Eleonora Faerber
Eleonora Faerber
geb. Blatt

Los Angeles, den 16. März 1960 SUBSCRIBED AND SWORN to before me, this 16th day of March 1960



NOTARY PUBLIC in and for said County and State.
My Commission Expires Jan. 16, 1962

SPECIAL MARINE POLICY

INSURANCE COMPANY OF NORTH AMERICA

PHILADELPHIA
INCORPORATED A. D. 1794

ORIGINAL (ORIGINAL AND DUPLICATE ISSUED ONE OF WHICH BEING ACCOMPLISHED, THE OTHER TO BE NULL AND VOID)

CAPITAL \$10,000,000

\$ 4000.

(PLACE AND DATE)

New York, March 15th, 1939

The INSURANCE COMPANY OF NORTH AMERICA in consideration of a premium as agreed and subject to the Conditions and Warranties specified below, on the back hereof and/or attached hereto, does by this Policy insure

the name as in that of those to whomsoever the subject matter of this Policy does or shall appertain, laden (under deck) on board the ship or vessel called the STAMPA &/or STEAMERS MARKS AND NUMBERS

(lost or not lost) at and from Hamburg Free Trade Zone to New York

upon 1 lift van Household Effects

insured for FOUR THOUSAND DOLLARS

valued at the Insured Loss, if any, payable to REGINA BLATT or order

SPECIAL CLAUSES (SEE ALSO PRINTED CONDITIONS ON BACK HEREOF)

Including theft of an entire lift van

In consideration of an additional premium as agreed this special policy is extended to cover against the risks of fire and theft of an entire van only while the merchandise insured hereunder is stored at Hamburg Free Trade Zone from 3/21/39 to 5/21/39.

Warranted no known or reported loss or accident as of 3/21/39.

Handwritten notes and stamps in a rectangular box on the right side of the page.

NOTICE—To conform with the Revenue Laws of Great Britain, in order to collect any claim under this Policy, it must be stamped within ten days after its receipt in the United Kingdom.

To conform with the Revenue Laws of the Union of South Africa in order to collect a claim under this Policy, it must be stamped within seven days after its receipt in the Union of South Africa.

It is understood that the Claims Agents are only to intervene for the purpose of ascertaining the nature, cause and extent of the damage and that they can not be cited in any legal proceedings, the Insurance Company acknowledging only the competence of the American and English Tribunals.

Not valid unless countersigned

Countersigned

In Witness Whereof, the INSURANCE COMPANY OF NORTH AMERICA has caused these presents to be signed by its President and attested by its Secretary, in the City of Philadelphia.

Handwritten signature of the Secretary.

Handwritten signature of Benjamin Rush, President.

PLEASE READ YOUR POLICY.
 genommen wurde. Wir fügen eine neue Faktura nicht in Anspruch wir den Betrag für die Seefracht abgesetzt haben und in

42

Regina Blatt

P.O.Box 1363, Ancon-Canalzone.
Republic Panama.

14.11.39.

W. Heilmann,
24, State Street, New - York.

Sehr geehrte Herren!

Anliegend uebersende ich Ihnen heute einen Scheck
No. 65603 auf die "Chase National Bank, New York" ueber

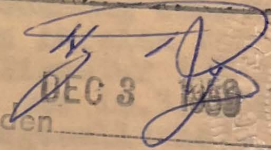
\$ 24.--

fuer die weitere Versicherung meines Liftes auf 3 Monate, zu der
Versicherungs-Police No. 128034.

Mit der Bitte um Empfangsbestaetigung zeichne ich

Hochachtungsvoll

Anlage: 1 Scheck No. 65603.

Beglaubigt: 
 Los Angeles, Cal. DEC 3 1939

HENRY ROY
 NOTARY PUBLIC
 In and for the County of Los Angeles, State of California
 My Commission Expires Jan. 16, 1962





45

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 26. Sept. 1960

Die Geschäftsstelle
[Signature]
Justizoberinspektor

Handwritten note: Auftragsauftragung
ab dem 04. Okt. 1960

26. Sept. 1960

[Signature]
Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

1 WiK 39/60
Z 20 178 -1-
vbd.m. Z 20 178-3-

Beschluß

In der Rückerstattungssache

der Frau Eleonora F a e r b e r geb. Blatt,
111 No. Kenmore Ave.,
Los Angeles 4, Calif./USA.,
aus eigenem Recht und als Erbin nach
Regina Blatt geb. Rotter,

Handwritten: 11/9.

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - 1 x Beteiligte
 - 1 mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
Grundbuchamt

Handwritten: ab 9/6. 60

Antragstellerin,
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Schlüter,
v. Berenberg-Gossler, Frhr. v. Gleichenstein,
Hamburg 36, Neuer Wall 44,

Handwritten: 9.6.60

- 1) Zentralamt
mit CC 16
- 3) Form B ab zum

Handwritten: Form B gef.
16. 9. 60

gegen
Deutsches Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesmi-
nister für Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion, Hamburg,

Handwritten: 9.6.60

- B 237 - BV 32/322 -

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts in Hamburg durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2.) Landgerichtsrat Molsberger,
- 3.) Assessor Schmidt

Schm./Ig.

am

R.B. 103 am 25. Mai 1960 beschlossen:

1.) Die Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin wegen Entziehung ihres und ihrer Mutter Umzugsgut werden abgewiesen.

2.) Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin ist durch Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 7. November 1957 - 60 VI 4244.59 - als Alleinerbin ihrer am 14. November 1942 verstorbenen Mutter Regina Blatt geb. Rotter für das im Inland befindliche Vermögen der Erblasserin ausgewiesen.

Die Antragstellerin und ihre Mutter wanderten 1939 von Berlin nach Panama aus, weil sie aus rassischen Gründen verfolgt wurden. Die Erblasserin besass die ungarische Staatsangehörigkeit, Die in Budapest geborene Antragstellerin ^{selbst} versichert, sie habe 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen.

Das auf getrennten Listen aufgeführte Umzugsgut der Antragstellerin und ihrer Mutter wurde gemeinsam in einem 5 m-Lift von der Speditionsfirma Brokerhoff & Lipschütz verpackt. Der Lift wurde unter dem Namen der Erblasserin nach Hamburg gesandt, trug die Bezeichnung

R.B. 103 und wog 3.620 kg. In einem Schreiben vom 20. Mai 1940 an die Erblasserin (Bl. 43 d.A.) erklärte die Speditionsfirma, auch sie sei der Meinung, dass es "unter den heutigen Verhältnissen das vorteilhafteste ist, den Lift bis zur Beendigung des augenblicklichen Konflikts in Hamburg - Freihafen lagern zu lassen". Der Lift sei in einem gedeckten Schuppen untergebracht, also gegen Witterungseinflüsse und Zugriffe Dritter gesichert, "im Gegensatz zu vielen Hunderten von Lifts, welche im Freien jeder Witterung ausgesetzt waren".

Das weitere Schicksal des Lifts hat sich nicht mehr in allen Einzelheiten aufklären lassen. Die Antragstellerin legt eine Auskunft der Spedition vom 4. Juli 1947 vor, (Bl. 26 d.A.) in der diese nach dem Verlust aller Unterlagen die Erinnerungen des damaligen Sachbearbeiters wie folgt wiedergibt:

.....

"Die Beschlagnahme "(des jüdischen Umzugsguts)" erstreckte sich auch auf Ihren s.Z. im Hamburger Hafen lagernden Lift. Wir haben jedoch im Laufe der Zeit mehrfach gegen diese Verfügung Einspruch eingelegt unter Hinweis darauf, dass Ihre verstorbene Frau Mutter ungarische Staatsangehörige sei und daher nicht unter die für deutsche Juden bestehende Verfügung fallen konnte. Wir haben hiermit auch Erfolg gehabt, aber später wurde wieder verfügt, dass sämtliche Lifts und sonstiges Gut, welches im Hamburger Hafen in Häfen gut untergebracht war, unter freiem Himmel gelagert werden müssen. Hiergegen war nichts zu machen, und es hat auch Ihr Lift Jahre hindurch im Freien gestanden und ist dort dem Verderb und dem

Zutritt

Zutritt von Ungeziefer ausgesetzt gewesen. Bei den wiederholten Bombenangriffen ist dann der grösste Teil dieser im Freien lagernden Güter vernichtet worden. Diesem Schicksal dürfte auch Ihr Eigentum ausgeliefert gewesen sein. Jedenfalls ist von den zahlreichen Transporten, die wir s.Z. in Hamburg untergebracht haben, nichts mehr vorhanden."

Auf Grund dieses Sachverhalts hatte die Antragstellerin bereits im Verfahren l WiK 871/52 Rückerstattungsansprüche aus eigenem Recht und von ihrer Mutter ererbtem Recht geltend gemacht. Die Ansprüche waren durch Beschluss der Kammer vom 16. Januar 1953 rechtskräftig abgewiesen worden. Die Antragstellerin hat diese Ansprüche nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes rechtzeitig erneut angemeldet.

Der Antragsgegner beantragt, den Anspruch abzuweisen.

Der Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin hat weder unter dem Namen der Antragstellerin noch unter dem der Erblasserin Unterlagen über eine Vermögenseinziehung ermitteln können. Beide Namen sind auch nicht in der bei ihm befindlichen Kartei der deportierten und ausgebürgerten Personen erfasst (Bl. 16, 31 d.A.). Die Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Akt.-Ges. besitzt keine Unterlagen mehr über das Schicksal der Lifts jüdischer Auswanderer^{aus der Zeit} des Krieges (Bl. 46 d.A. l WiK 7/58).

Vor der Kammer hat am 25. Februar 1960 eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

II.

Die Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin wegen Entziehung des in dem Lift R.B. 103 verpackten Umzugsgutes sind unbegründet.

1.) Zu Unrecht sieht die Antragstellerin die erste Voraussetzung für einen Rückerstattungsanspruch, die rechtswidrige Entziehung der Sachen, in der behördlichen Anordnung, den Lift aus dem Hafenschuppen zu entfernen und unter freiem Himmel zu lagern. Wie gerichtsbekannt ist und u.a. auch aus der Generalakte des Hanseatischen Oberlandesgerichts ^{Hamburg} 913 - 3c (insbesondere Bl. 2-7) zu ersehen ist, hat der Hamburger Polizeipräsident im Auftrage des Reichsverteidigungsministers im Wehrbezirk X im Jahre 1941 allgemein angeordnet, sämtliche im Hafen lagernde Lifts mit Umzugsgut aus den Hafenschuppen zu entfernen und im Freien auf den Kaizungen des Waltershofer und Griesenwärder Hafens zu lagern. Diese Massnahme hatte ausschliesslich zum Ziele, einer Zerstörung der Hafenschuppen und die Beleuchtung wichtiger Ziele bei einem durch Luftangriffe verursachten Brand des sehr leicht brennbaren Umzugsgutes zu verhindern. Eine gegen die jüdischen Mitbürger gerichtete Verfolgungshandlung lässt sich in ihr deshalb nicht erblicken. Ebenso wenig liegt in ihr eine Entziehung der tatsächlichen Verfügungsmacht über das Gut; denn spätere Verfügungen der Spediteure oder der Eigentümer über die Lifts wurden, soweit sie nicht aus Gründen des Luftschutzes und wegen des allge-

meinen

50

meinen Mangels an Transportmitteln und Treibstoffen unmöglich waren, durch die Umlagerung allein nicht verhindert. So ist der Kammer auch aus anderen Verfahren bekannt, dass in Einzelfällen diese kriegsbedingten, rein tatsächlichen Schwierigkeiten noch überwunden und einige Lifts aus dem Freigelände noch entfernt werden konnten. Den in den meisten Fällen später durchgeführten Versteigerungen der Umzugsgüter sind immer Beschlagnahmeverfügungen der Gestapo vorausgegangen. In der Umlagerungsanordnung allein hat auch die Rechtsprechung bisher niemals eine Entziehungsmassnahme gesehen.

2.) Eine ~~staatlich~~ polizeiliche Beschlagnahme hat den Lift der Antragstellerin und ihrer Mutter aber nur vorübergehend betroffen. Die Auskunft der Firma Franz Brokerhoff & Co. GmbH. vom 4. Juli 1947 beweist nach der Überzeugung der Kammer, dass es den Spediteuren gelungen war, das Gut unter Hinweis auf die ungarische Staatsangehörigkeit der Erblasserin von der Gestapo wieder freizubekommen. Die Auskunft ist verhältnismässig wenige Jahre nach den fraglichen Vorgängen ^{eine} erteilt worden und gibt offenbar damals noch recht genaue Erinnerung des Sachbearbeiters wieder. Die Kammer hält ^{es} für ausgeschlossen, dass nach Ablauf weiterer 13 Jahre jetzt von den Spediteuren noch genauere Angaben zu erhalten sein könnten.

3.) Als Entziehungsmassnahme kommt daher nur noch der Erlass der 11. Verordnung zum Reichsbürger-

gesetz

gesetz vom 25. November 1941 in Frage. Nach deren § 3 Satz 2 verfiel kraft Gesetzes das Vermögen von ausgewanderten Juden, die bisher die deutsche Staatsangehörigkeit hatten oder staatenlos waren, dem Deutschen Reiche. Diese Vorschrift hat das Vermögen der Erblasserin nicht betroffen, weil diese damals die ungarische Staatsangehörigkeit besessen hat. Ihr Umzugsgut ist daher nicht entzogen worden, so dass die entsprechenden Rückerstattungsansprüche schon deshalb unbegründet sind.

4.) Ob die Antragstellerin selbst damals trotz ihrer Abstammung von einer Ungarin und ihres Geburtsortes Budapest ihrer Versicherung entsprechend die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatte und ihr Teil des Umzugsgutes deshalb dem Reich verfallen war, braucht die Kammer nicht mehr zu prüfen, weil das Reich auch dann am Verlust des Gutes kein Verschulden treffen würde und der Antragsgegner somit nicht zur Schadensersatzleistung verpflichtet wäre (Art. 26 Abs. 2 REG). Nach der ständigen Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte zu Art. 26 Abs. 2 REG hat das Reich dann den Entlastungsbeweis geführt, wenn es alle schützenden Verwaltungsmassnahmen in Bezug auf das Gut getroffen hat, die der rechtmässige Eigentümer ergriffen haben würde, wenn er nicht durch die Verfolgung daran gehindert gewesen wäre. Diese Bedingungen hat das Reich hier dadurch erfüllt, dass es die Verfügungsmacht der Antragstellerin bzw. ihrer Mutter und der Speditionsfirma über das Gut - mit Ausnahme

der

